

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im IV. Quartal 1980

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 27 bis 36 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Die Volkskammer der DDR beschloß auf ihrer 12. Tagung das **Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1981 vom 17. Dezember 1980** (GBl. I Nr. 35 S. 353). Mit dem Volkswirtschaftsplan wird die im Programm der SED gestellte Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik konsequent fortgeführt. Die Grundfrage für den notwendigen Leistungsanstieg „ist die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und seine umfassende Anwendung in der Produktion“¹. Dabei hat die Senkung des spezifischen Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Energieträger sowie der Roh- und Werkstoffe einen hohen Rang. Ferner geht es bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplans darum, das Produktionswachstum nicht in erster Linie durch eine Erhöhung der Investitionen zu erreichen, sondern aus jeder Investition einen größeren Produktionszuwachs als bisher zu erwirtschaften. Das bedeutet, die Investitionskraft auf diejenigen Vorhaben zu konzentrieren, die den größten volkswirtschaftlichen Nutzen bringen. Dabei haben Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung, Rekonstruktion und Rationalisierung absoluten Vorrang.²

Die hohen Zielstellungen des Volkswirtschaftsplans 1981 verlangen, die staatliche Leitungstätigkeit auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus weiter zu qualifizieren. Die Arbeit der Leiter aller Ebenen muß darauf gerichtet sein, ständig die Bedingungen für die allseitige Planerfüllung, für eine reibungslose und kontinuierliche Produktion zu schaffen.³ Hierbei kommt der rationelleren Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens — vor allem durch komplexe und umfassende Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation — große Bedeutung zu. Das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1981 sieht in diesem Zusammenhang vor, daß in allen Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu erhöhen sind und durch Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten die Arbeitszeit besser auszunutzen ist.

In der 12. Tagung der Volkskammer wurde auch das **Gesetz über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht — Tierzuchtgesetz — vom 17. Dezember 1980** (GBl. I Nr. 35 S. 360) beschlossen. Ihm liegt das Ziel zugrunde, entsprechend den gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen in der Landwirtschaft, insbesondere unter den Bedingungen der Konzentration und Spezialisierung auf dem Wege der Kooperation, durch Züchtung und Reproduktion die Leistungsfähigkeit, Produktivität und Effektivität der Zucht- und Nutztierbestände zu erhöhen. Die Tierzucht ist so zu organisieren, daß unter Nutzung der fortgeschrittensten Erkenntnisse und der besten praktischen Erfahrungen planmäßig gesunde, widerstandsfähige und hochleistungsfähige Zucht- und Nutztiere mit guter Futtermittelverwertung in einem für die Reproduktion der Tierbestände notwendigen Umfang bereitstehen.

Das Gesetz enthält Regelungen über die Anerkennung und Verwendung von Zuchttieren, die Leistungs- und Zuchtwertprüfung sowie über biotechnische Verfahren der Fortpflanzung. Ferner sind in ihm die auf die Tierzucht bezogenen Aufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der anderen zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke und Kreise, der Tierproduktionsbetriebe und anerkannten Tierzuchtbetriebe, des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie die Formen ihres Zusammenwirkens festgelegt.

Ordnungsstrafen werden u. a. für den Fall angedroht, daß entgegen dem Gesetz in staatlichen Zuchtprogrammen nicht festgelegte oder nicht genehmigte Zuchtverfahren durchgeführt werden.

Der Volkswirtschaftsplan 1981 sieht u. a. vor, die Energieökonomie grundlegend zu verbessern und den spezifischen Verbrauch wichtiger Energieträger zu senken.

Dem objektiven Erfordernis nach Einsparung von Energie in unserer Volkswirtschaft und der Beseitigung jeglicher Energieverschwendung⁴ dient die neue **VO über die Energiewirtschaft in der DDR — EnergieVO — vom 30. Oktober 1980** (GBl. I Nr. 33 S. 321). Bewährte Bestimmungen der bisher gültigen EnergieVO aus dem Jahre 1976⁵ wurden übernommen und zusammen mit neuen Regelungen, die sich aus grundlegenden Beschlüssen des Ministerrates zur Energiepolitik ergeben, nunmehr in einer Rechtsvorschrift zusammengefaßt. Dabei wurde in der Bestimmung über den Geltungsbereich der VO eindeutig geregelt, welche Bestimmungen auch für Bürger gelten.

Neu ist, daß die Nutzung der Anfallenergie zu einer Rechtspflicht für Kombinate, Betriebe und Produktionsgenossenschaften erklärt wurde und daß nunmehr auch Flüssiggase, z. B. Propangas, in den Geltungsbereich der EnergieVO einbezogen wurden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Regelungen, die die Leitung und Planung auf energiewirtschaftlichem Gebiet weiter qualifizieren sollen. Sie sind insbesondere auf eine hohe Disziplin im Umgang mit Energieträgern gerichtet und betreffen Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften. So wurden in die VO Festlegungen zur Arbeit mit den Energiekontingenten, Maßnahmen zur planmäßigen Leistungsreduzierung bei Inanspruchnahme von Elektroenergie, Gas- und Wärmeenergie wie auch die Ausarbeitung energetischer Dokumente bei Investitionen neu aufgenommen.

Die Bestimmungen über die Energieinspektion⁶, die ein Organ der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat ist, wurden ergänzt. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern der Energieinspektion können nunmehr geeignete Fachleute aus der Volkswirtschaft mit Zustimmung des jeweils zuständigen Leiters als nebenamtliche Energieinspektoren eingesetzt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für die Energiekontrolleure aus den operativen Leitungsorganen der Energiewirtschaft und den Energiekombinaten.

Die Ordnungsstrafbestimmungen der EnergieVO sind grundsätzlich unterteilt in solche für Verantwortliche in Staatsorganen, Kombinat, Betrieben usw. und in solche für Bürger. Dadurch wird es künftig möglich sein, Rechtsverletzungen gegen die Energievorschriften gezielter zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß den Energieinspektoren die Befugnis erteilt wurde, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen.

Zugleich mit der EnergieVO wurde die **1. DB zur EnergieVO — Leitung/Planung/Plandurchführung — vom 10. November 1980** (GBl. I Nr. 33 S. 330) neu gefaßt. In ihr ist die Höhe der ökonomischen Sanktion für den unzulässigen Verbrauch von Energieträgern auf das Zehnfache des durchschnittlichen Industrieabgabepreises festgelegt worden. Diese Regelung, die bereits zum 1. Januar 1980 eingeführt worden war⁷, hat sich bereits als wirksames Erziehungsmittel gegenüber den Energieabnehmern bewährt.

Ebenfalls neu gefaßt wurde die **5. DB zur EnergieVO — Grundstücksbenutzung — vom 10. November 1980** (GBl. I Nr. 33 S. 336). Dagegen gilt gemäß § 36 der 1. DB die 2. DB zur EnergieVO — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 452) i. d. F. der ÄnderungsAO vom 16. April 1979 (GBl. I Nr. 13 S. 97) als 2. DB zur neuen EnergieVO weiter. Das gleiche trifft auf die 3. DB zur EnergieVO — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 456) i. d. F. der ÄnderungsAO Nr. 2 vom 12. März 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 76) zu, die jetzt i. d. F. der 3. ÄnderungsAO vom 10. November 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 335) als 3. DB zur neuen EnergieVO gilt.

In diesem Zusammenhang verdient die **AO über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen vom 14. November 1980** (GBl. I Nr. 33 S. 339) Erwähnung, die unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der inhaltlich gleichen AO vom 11. April 1973 an die neue EnergieVO angepaßt wurde. Wie bisher dürfen Betriebe und Bürger Abnehmeranlagen grundsätzlich nur dann errichten, wesent-